

B e s c h l u ß

In Sachen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g. e g e n

den Kaufmann Hans D [REDACTED] in H [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat ohne mündliche Verhandlung am
6. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 9. November 1961 wird als
unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der
Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

Die Revisionssumme ist nicht erreicht (§ 546 Abs. 1 ZPO).
Die Revision wäre deshalb nur zulässig, wenn die Zuerkennung
des Klageanspruchs durch das Berufungsgericht auf eine

revisionsrechtlich bevorrechtigte Anspruchsgrundlage gestützt wäre (§ 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Das ist nicht der Fall. Während das Urteil des Landgerichts den Anspruch aus dem Rechtsgrund der Amtspflichtverletzung zuerkannt hatte, führt das Berufungsgericht aus, das vom Kläger zunächst angegangene Amtsgericht sei sachlich zuständig gewesen, weil die Stationierungsstreitkräfte auch aus § 7 StVG hafteten; es hat die Frage, ob auch die Klageerhebung vor dem für eine auf § 839 BGB gestützte Klage unzuständige Amtsgericht die nach dem Finanzvertrag zu beachtenden Fristen rechtzeitig gewahrt habe, offengelassen. Das konnte das Berufungsgericht nur, wenn es die von ihm ausgesprochene Verurteilung nicht auf § 839 BGB stützte, andernfalls hätte es zu jener Frage Stellung nehmen müssen. Infolgedessen hat es die sich aus § 839 BGB, Art. 14 GG ergebende Anspruchsgrundlage auch weder angeführt noch zu ihr sonstwie Stellung genommen. Sein Urteil ist daher erkennbar nicht auf eine revisionsrechtlich privilegierte Anspruchsgrundlage gestützt. Die Revision ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO, BGHZ 35, 99). Beiläufig sei bemerkt: Wäre die Revision nicht unzulässig, dann müßte sie als unbegründet zurückgewiesen werden, weil die Verurteilung auf Grund der nicht privilegierten Anspruchsgrundlage (§ 7 StVG)

- 3 -

das Revisionsgericht bindet (III ZR 133/60 vom 27. November 1961; DRiZ 1962, 56):

Dr. Fagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Keßler

Dr. Fagendarm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)